



Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (§ 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 16 der Hauptsatzung)

Die Vertreterversammlung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz gibt sich mit Beschluss in ihrer Sitzung vom 16.03.2021 die nachfolgende Geschäftsordnung.

1. Abschnitt: Regelfall der Präsenzversammlung

§ 1 Einberufung und Sitzungsordnung

(1) Die Vertreterversammlung wird von der Präsidentin (Versammlungsleiterin) / dem Präsidenten (Versammlungsleiter), bei Verhinderung von ihrer Vertreterin /seinem Vertreter aus dem Vorstand geleitet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung), nachfolgend ‚Versammlungsleitung‘ genannt. Die erste (konstituierende) Sitzung einer neugewählten Vertreterversammlung wird vom ältesten Mitglied der Vertreterversammlung eröffnet und geleitet bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dann übernimmt die Präsidentin / der Präsident die Versammlungsleitung.

Die Vertreterversammlung kann auch eine andere Person als Versammlungsleitung bestimmen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung).

(2) Die Versammlungsleitung eröffnet die Sitzung mit den Feststellungen, dass

- die Sitzung unter Angabe der Tagesordnung satzungsgemäß rechtzeitig gemäß § 10 Abs. 1 bis 5 der Hauptsatzung einberufen und
- die Sitzung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gemacht wurde.

(3) Aufgrund der Anwesenheitsliste stellt die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung (§ 10 Abs. 9 der Hauptsatzung) fest. Verlässt ein Mitglied der Vertreterversammlung vor Ablauf der Sitzung die Vertreterversammlung, hat es sich bei der Versammlungsleitung persönlich abzumelden. Sie hält die Abmeldung im Protokoll fest.

(4) Die Versammlungsleitung versichert sich, dass als Zuhörer nur Mitglieder der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz und Vertreter der die Kammer rechtsberatenden Kanzlei anwesend sind und kann die Zulassung weiterer Personen vorschlagen (§ 10 Abs. 6 der Hauptsatzung). Über die Zulassung entscheidet die Vertreterversammlung.

- (5) Die Versammlungsleitung bestellt für die Protokollführung (§ 10 Abs. 15 der Hauptsatzung) und die Führung einer Liste der Wortmeldungen Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Die Abfolge der Wortmeldungen richtet sich nach der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder an das Saalmikrofon begeben.
- (6) Sind Wahlen durchzuführen schlägt die Versammlungsleitung der Vertreterversammlung eine Wahlleiterin / einen Wahlleiter vor.
- (7) Über die Gegenstände der Beratung wird in der Reihenfolge der schriftlich vorliegenden Tagesordnung verhandelt.
- (8) Die Vertreterversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern und Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzen (§ 10 Abs. 13 der Hauptsatzung).
- (9) Anträgen von Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Sitzung der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Vertretung im Vorstand mit Begründung schriftlich zugegangen sind. Die Anträge sind den Mitgliedern der Vertretersammlung spätestens fünf Tage vor der Sitzung im Sharepoint der Kammer einzustellen (§ 10 Abs. 13 der Hauptsatzung).
- (10) Bei Dringlichkeit kann die Vertreterversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch über Gegenstände, die bisher nicht oder nicht fristgerecht nach der Hauptsatzung beantragt waren, in die Tagesordnung aufnehmen, beraten und entscheiden. Eine inhaltliche Diskussion dazu findet nicht statt.
- (11) Anträgen nach den Absätzen 8 und 9 ist für eine Beratung und ggf. Beschlussfassung eine kurze Begründung der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Behandlung und möglichst der Wortlaut eines erstrebten Beschlusses anzufügen (§ 10 Abs. 13 der Hauptsatzung).
- (12) Die Erweiterung, Veränderung oder Einschränkung der Tagesordnung im Verlauf der Sitzung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 2 Redeordnung

- (1) Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Vor der Aussprache zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst das Kammermitglied, das einen Bericht erstattet oder einen Antrag stellt, das Wort. Dem Vorstand ist die Möglichkeit der direkten Stellungnahme (§13 Abs. 6 Satz 1 der Hauptsatzung) hierzu zu geben.
- (3) Anschließend erteilt die Versammlungsleitung den Rednerinnen und Rednern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung (§ 1 Abs. 5) das Wort. Im Einverständnis mit den vorgemerkten Personen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erhält das Wort
 - 4.1 die Berichterstatterin / der Berichterstatter,
 - 4.2 wer zur Geschäftsordnung sprechen will (§ 3 der Geschäftsordnung),
 - 4.3 wer eine Erklärung zum Tatsächlichen abgeben will.

Bemerkungen dieser Art dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (5) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort dem Kammermitglied erst am Ende der Aussprache erteilt. Es darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache gegen ihn erhobene Vorwürfe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

- (6) Die Rededauer kann durch Beschluss der Vertreterversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.
- (7) Ist die Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt erschöpft, erhalten die Berichterstatterin / der Berichterstatter und/oder die Antragstellerin / der Antragsteller das Schlusswort. Sodann erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für abgeschlossen und lässt ggf. über vorliegende Anträge abstimmen.
- (8) Nach Schluss der Aussprache kann niemandem mehr das Wort erteilt werden, es sei denn die Mehrheit der Sitzungsteilnehmerinnen / Sitzungsteilnehmer der Vertreterversammlung stimmt der Wiedereröffnung der Aussprache zu. Anträge sind dann der Versammlungsleitung schriftlich zu übergeben und vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben.

§ 3 Wortmeldung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 4 Ziff. 4.2. und 4.3. der Geschäftsordnung) sind deutlich zu artikulieren und gehen dann allen anderen Wortmeldungen vor, wenn sie

1.1 auf Verstöße gegen Geschäftsordnung oder Satzung aufmerksam machen oder

1.2 Anträge zum Inhalt haben, die sich beziehen auf:

- 1.2.1 Begrenzung der Redezeit,
- 1.2.2 Schluss der Rednerliste,
- 1.2.3 Schluss der Aussprache,
- 1.2.4 Überweisung an einen Ausschuss,
- 1.2.5 Vertagung,
- 1.2.6 Übergang zur Tagesordnung.

- (2) Neben der Antragstellerin / dem Antragsteller kann nur je einer Rednerin / einem Redner für und gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (3) Vor der Abstimmung ist die Wortmeldeliste zu der durch den Geschäftsordnungsantrag unterbrochenen Aussprache zu verlesen.
- (4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Wortmeldeliste erhalten diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Wortmeldeliste standen.
- (5) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache ist, sofern nicht die Berichterstatterin / der Berichterstatter bzw. einer der Antragsteller zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand noch das Schlusswort verlangt, ohne Rücksicht auf die noch vorliegenden Wortmeldungen die Aussprache über die vorliegende Angelegenheit beendet.
- (6) Nach Annahme eines Antrages auf Überweisung des Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss (§ 16 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung) ist die Aussprache vorläufig beendet; die / der zuständige Ausschussvorsitzende hat jedoch spätestens in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung über die Erledigung der Angelegenheit Bericht zu erstatten (§ 16 Abs. 2 Satz 4 der Hauptsatzung) bzw. einen entsprechenden Antrag zu stellen.

- (7) Nach Annahme eines Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist die Aussprache über den vorliegenden Verhandlungsgegenstand für die Sitzung beendet.
- (8) Die Versammlungsleitung kann auf Antrag die Sitzung für einen von ihr vorgeschlagenen Zeitraum unterbrechen und den Mitgliedern der Vertreterversammlung die Möglichkeit der internen Beratung eines Beratungsgegenstandes einräumen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen / Vertreter zustimmt.

§ 4 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handheben. Die Abstimmung ist jedoch auf Antrag geheim und schriftlich sowie in besonderen Fällen namentlich vorzunehmen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Vertreterinnen / Vertreter einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (2) Stimmenthaltungen sind möglich. Sie werden beim Abstimmungsergebnis gesondert festgestellt und gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Versammlungsleitung stellt - ausgenommen bei Wahlen - die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob Zustimmung erteilt wird oder nicht.
- (4) Bei Wahlen ist ein Mitglied der Vertreterversammlung von der Abstimmung über ihn persönlich angehende Angelegenheiten ausgeschlossen. Besteht bei einem Mitglied der Vertreterversammlung im Zusammenhang mit einem Beratungsgegenstand und der Beschlussfassung die Besorgnis der Befangenheit, so hat er dies vorher zu erklären, sich einer weiteren Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes zu enthalten und den Sitzungssaal vorübergehend zu verlassen. Im Ausnahmefall kann ihm durch Beschluss die weitere Anwesenheit gestattet werden.
- (5) Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass über einen weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden oder über einen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen ist. Ausgenommen von dieser Regel sind Anträge gemäß § 3.
- (6) Bei geheimer Abstimmung hat die Versammlungsleitung jedem Abstimmenden die Gelegenheit zur unbeobachteten Ausfüllung seines Stimmzettels zu geben. Trotzdem offen abgegebene Stimmen sind für ungültig zu erklären.
- (7) Bei schriftlicher Abstimmung sind Stimmzettel ungültig, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, für einen ungestörten und satzungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu sorgen. Zu diesem Zweck stehen ihr folgende Mittel zur Verfügung:

- 1.1 Verbot von Zwischenrufen, die die Rednerin / den Redner wiederholt in ihrem /seinem Vortrag stören oder in eine Zwiesprache mit der Rednerin / dem Redner ausarten.
 - 1.2 Rüge und im Wiederholungsfalle Ordnungsruf bei Sprechen ohne Worterteilung, bei persönlich verletzenden Ausführungen und Zwischenrufen oder sonstigen Verstößen gegen parlamentarische Gepflogenheiten.
 - 1.3 Wortentzug bei Überschreiten der Redezeit zu dem Tagesordnungspunkt nach zweimaliger Mahnung oder wenn eine Rednerin / ein Redner auch nach zweimaliger vergeblicher Verweisung zur Sache von dem Verhandlungsgegenstand abschweift oder auch nach zweimaligem Ordnungsruf die Ordnung verletzt.
 - 1.4 Ausschluss aus der laufenden Sitzung der Vertreterversammlung wegen besonders grober Störung der Ordnung oder Verschwiegenheit. Dies gilt auch entsprechend für Gäste, die an der Sitzung der Vertreterversammlung beobachtend teilnehmen.
 - 1.5 Saalverweis von Zuhörerinnen / Zuhörern oder Gästen (§ 10 Abs. 8 der Hauptsatzung) bei störenden Beifalls- bzw. Missfallenskundgebungen, Zwischenrufen oder sonstigen Störungen.
 - 1.6 Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung der Vertreterversammlung, wenn sie nicht mehr entsprechend der Hauptsatzung bzw. der Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (2) Gegen Ordnungsruf, Rüge, Wortentzug und Ausschluss kann die oder der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vertreterversammlung sofort.
 - (3) Zur Verschwiegenheit gehört auch das Verbot, über die Verfahrensabläufe der Sitzung und das Verhalten von einzelnen Mitgliedern der Vertreterversammlung (z.B. Abstimmungsverhalten) öffentlich zu berichten. Über Verstöße entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Versammlungsleitung.

§ 6 Niederschrift

- (1) Die Sitzung der Vertreterversammlung wird aufgezeichnet (Tonaufzeichnung). Über die Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen (§ 10 Abs. Abs. 15 Satz 1 der Hauptsatzung). Die Niederschrift muss Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung, die Abstimmungsergebnisse und im Wortlaut die gefassten Beschlüsse enthalten (Ergebnisprotokoll); sie ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 15 Satz 2 Satz der Hauptsatzung).
- (2) Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied der Vertreterversammlung kann fordern, dass seine abweichende Meinung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zeitnah (§ 10 Abs.15 Satz 2 der Hauptsatzung) nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle informiert die Vertreterversammlung über den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Niederschrift.

- (4) Beanstandungen des Wortlauts der Niederschrift (Einsprüche) sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung bei der Geschäftsstelle vorzubringen, die sie der Versammlungsleitung vorlegt. Die Einsprüche werden auf der nächsten Vertreterversammlung besprochen. Wenn innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Beanstandung erfolgt, gilt die Niederschrift als genehmigt.

2. Abschnitt: Ausnahmefall digitale Vertreterversammlung

§ 7 Grundsätze

- (1) Soweit in diesem Abschnitt keine besonderen Regelungen erfolgten, sind die Regelungen des 1. Abschnitts entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Teilnehmer an digitale Versammlungen beachten, dass diese Versammlungsform in besonderem Maße wechselseitige Rücksicht und Verständnis erfordert.
- (3) Mischformen aus Präsenz- und digitaler Versammlung sind nicht statthaft. Die Versammlungsleitung, der Vorstand, Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Assistenzen (§ 9 Abs. 4 und Abs. 5) können im selben Raum anwesend sein.
- (4) Soweit es aufgrund der Übertragungssicherheit und Verständlichkeit geboten ist, kann die Versammlungsleitung bestimmen, dass nur für den jeweils das Wort führende die Bildübertragung freigeschaltet wird.
- (5) Teilnehmer, denen das Wort nicht erteilt ist, halten ihr Mikrofon abgeschaltet. Im Falle von Störungen kann die Versammlungsleitung die Mikrofone stummschalten und nur soweit das Wort erteilt ist freigeben.
- (6) Eine Chatfunktion steht ausschließlich für Wortmeldungen und Geschäftsordnungsfragen zur Verfügung.

§ 8 Mitgliederfragestunde

- (1) Zu Beginn der Vertreterversammlung kann den Kammermitgliedern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen (Mitgliederfragestunde).
- (2) Die zur Beantwortung erbetenen Fragen sind vorab per E-Mail an Fragestunde@pflegekammer-rlp.de bis 7 Tage vor der Sitzung einzureichen.
- (3) Die Mitgliederfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Soweit Fragen innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden können, erfolgt die Beantwortung gegenüber der Vertreterversammlung durch den Vorstand zeitnah schriftlich.
- (4) Der Vorstand beantwortet die vorliegenden Fragen in geeigneter Form nach der Vertreterversammlung gegenüber den jeweiligen Fragestellenden.

§ 9 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung bestimmt sich nach den Grundsätzen des § 1 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Im Anschluss an die Bestellung der Protokollführung schlägt die Versammlungsleitung eine Pausenregelung vor. Hierüber ist eine Mehrheitsentscheidung herbeizuführen.
- (3) Die Versammlungsleitung erinnert zu Beginn der Versammlung an die satzungsgemäßen Regeln zur Verschwiegenheit wie auch an das Verbot zur Wort- und Bildaufzeichnung.

- (4) Die Versammlungsleiterin kann zu ihrer Unterstützung eine/n (technischen und organisatorischen) Assistentin/en bestimmen.
- (5) Aufgaben der/des Assistentin/en können sein
- a. Prüfung der Einhaltung des § 10 b Abs. 16 der Hauptsatzung zur Vertraulichkeit,
 - b. die Identifikation der teilnehmenden Versammlungsmitglieder und Protokollierung, wann und für welchen Zeitraum ein Mitglied der Vertreterversammlung teilnimmt,
 - c. Steuerung des Aufrufs der Redebeiträge in der Reihenfolge der Meldungen,
 - d. Wahrung der Einhaltung der Redezeit einschließlich der Erinnerung an Zeitüberschreitung und erforderlichenfalls in Abstimmung mit der Versammlungsleitung Entzug des Wortes,
 - e. Durchführung von Abstimmungen einschließlich der Auszählung,
 - f. Sicherstellung der Anzeige der Beschlussvorlagen einschließlich ihrer zur Abstimmung anstehenden Änderungen,

§ 10 Redeordnung

Ergänzend zu § 2 des 1. Abschnitts gilt:

- a. die Reihenfolge der Wortmeldungen richtet sich nach der Anmeldung im Chat oder einer anderen geeigneten technischen Funktion (§ 7 Abs. 6),
- b. jeder Redebeitrag soll nicht mehr als drei Minuten in Anspruch nehmen,
- c. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gem. § 3 sind im Chat (§ 7 Abs. 6) ausdrücklich so zu bezeichnen,
- d. § 2 Abs. 4 Ziffer 4.1 und 4.3 bleiben unberührt, ebenso § 4 Abs. 5, die Wortmeldung ist im Chat (§ 7 Abs. 6) entsprechend zu kennzeichnen,

3. Abschnitt – Änderungen der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Sitzungen der Vertreterversammlung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Landespflegekammer in Kraft.

Mainz, den 16.03.2021



Dr. Markus Mai
Präsident